

**S** In den immerwährenden Beschwerden wegen unmäßiger Forderungen der Leichenwärter, und des Todtengräbers für die Zukunft abzuhelfen, hat man anmit folgendes für die Stadt Innsbruck, und dem Burgfrieden festzusetzen befunden.

Erstens: Hat für die Leichenwärter sowohl, als den Todtengräber jede Abreichung an Kost, Trunk, Kleidung, und Wäsche künfftig ganz aufzuhören, hingegen ist aber

Zweytens dem Leichenwärter, oder Leichenwärterinn nach Verschiedenheit des Conducts nachstehende Vergütung zu leisten:

Für einen ganzen Conduct bey Cavaliers	• 10 fl. — fr.
— — — — — bey Adeltigen	• 9 fl. — fr.
— — — — — bey Bürgerlichen	• 8 fl. — fr.
Für einen halben Conduct	• 5 fl. — fr.
Für einen viertel Conduct	• 3 fl. 30 fr.
Für eine Begräbnis von der Armenkass	• — fl. 28 fr.
— — — — eines Kindes bey Tage	• 1 fl. 30 fr.
— — — — — von der Armenkass	— fl. 15 fr.
Für die Beywohnung bey den Erequien	• — fl. 45 fr.

Drittens, mag es bey der bisher gepflogenen, und von den Handwerksjünften für das Ansagen abgereicht werdenden Vergütung auch noch ferners sein Verbleiben haben, dagegen ist

Viertens der Leichenwärter, und die Leichenwärterinn gehalten, den todten Körper zu reinigen, anzukleiden, zur Schau auszusetzen, Tag und Nacht dabey zu wachen, den Anverwandten und Nachbarn zur Leichenbegängnis anzusagen, diese selbst zu begleiten, und den Erequien, wenn solche abgehalten werden, beizuwohnen; da

(Polizey Nr. 19883.)

Fünf-

